

Gemeinde Gammelshausen

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i. V. m. d. §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.09.2022 die nachstehende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenverzeichnis

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

A. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,-- €
1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufsteller	
1.2.1 Einzelfall	25,-- €
1.2.2 befristete Zulassung	50,-- €
1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,-- €
1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,-- €
1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25,-- €

B. Benutzungsgebühren

1. für das Herstellen und Eindecken der Grabstätte

1.1 für Personen über 10 Jahre	740,-- €
1.2 für Kinder unter 10 Jahren einschließlich Tot- und Fehlgeburten	400,-- €
1.3 für ein Urnengrab und Urnengemeinschaftsgrab	190,-- €

2. für die Überlassung eines Reihengrabes

2.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.705,-- €
2.2 für Kinder zwischen 2 und 10 Jahren	500,-- €
2.3 für Kinder unter 2 Jahren	250,-- €

3. für die Überlassung eines Urnengrabes

3.1 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	2.325,-- €
3.2 für die Überlassung eines Urnengemeinschaftsgrabes mit Grabpflege	2.325,-- €
3.3 für die Überlassung einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte	1.145,-- €

4. für die erste Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

4.1 für ein Wahlgrab als Doppelgrab	5.700,-- €
4.2 für ein Wahlgrab als Einzelgrab	3.900,-- €
4.3 für ein Urnenwahlgrab	2.350,-- €
4.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
4.41 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.1, 4.2 bzw. 4.3	
4.42 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

5.1 ein Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern Nr. 2.1, 2.2 und 4.1 von je	20 %
5.2 ein Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern Nr. 4.2 von	10 %
5.3 ein Zuschlag für Auswärtige zu Ziffer Nr. 3.3 von	15 %

Als Auswärtiger gilt **nicht** wer in den letzten 10 Jahren vor seinem Ableben mindestens 5 Jahre in der Gemeinde mit seinem Hauptwohnsitz gewohnt hat. In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf die Erhebung eines Auswärtigenzuschlags verzichten.

6. für sonstige Leistungen

6.1. Benutzung der Aussegnungshalle	400,-- €
6.2. Benutzung der Leichenzelle	300,-- €
6.3. für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Urnen je Arbeitskraft und Stunde	55,-- €
6.4. ein Zuschlag zu 7.3 in besonders erschwerten Fällen von je 50 %	
6.5. andere Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet	
6.6. für Leichenträger je Träger	50,-- €
6.7. ein Zuschlag von 50% zu der Ziffer 7.7. für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
6.8. Abräumen eines Doppelgrabfeldes durch die Gemeinde	400,-- €
6.9. Abräumen eines Einzelgrabfeldes durch die Gemeinde	335,-- €
6.10. Abräumen eines Urnengrabes durch die Gemeinde	125,-- €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass einer Satzung, kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden (vgl. § 4 Abs. 4 GemO).

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Gammelshausen, 27.09.2022

Kohl
Bürgermeister